

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2007.00048 vom 31. Dezember 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-12-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2007.00048

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2007.00048 du 31 décembre 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2007.00048 del 31 dicembre 2007

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) hat der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen. Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die nicht unter Art. 49 Abs. 1 ATSG fallen, können nach Art. 51 Abs. 1 ATSG in einem formlosen Verfahren behandelt werden, wobei die betroffene Person gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung den Erlass einer Verfügung verlangen kann. Im Bereich des Krankenversicherungsrechts werden nach Art. 80 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) alle Versicherungsleistungen im formlosen Verfahren nach Art. 51 ATSG gewährt, in Abweichung von Art. 49 Abs. 1 ATSG auch die erheblichen Leistungen. Gegen Verfügungen kann gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG bei der verfögenden Stelle Einsprache erhoben werden, und gegen Einspracheentscheide ist gestützt auf Art. 56 Abs. 1 ATSG (in Verbindung mit Art. 57 ATSG) das Rechtsmittel der Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht gegeben.

1.2 Gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG kann auch dann Beschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt. Gegenstand einer solchen Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde bilden - wie bereits vor Inkrafttreten des ATSG (RKUV 2000 Nr. KV 131 S. 246 Erw. 2d) - nicht die materiellen Rechte und Pflichten, sondern einzig die Frage der Rechtsverweigerung oder -verzögerung (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen J. vom 23. Oktober 2003, K 55/03; vgl. auch Kieser, ATSG-Kommentar, Rz 12 zu Art. 56).

1.3 Eine Rechtsverzögerung und damit eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Verwaltungsbehörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint. Ausnahmsweise kann eine Rechtsverzögerung aber auch in Form einer positiven Anordnung begangen werden, wobei hierfür namentlich Verfahrensverzögerungen durch unnötige Beweismassnahmen oder Einräumung ungehörig langer Fristen in Betracht fallen (vgl. BGE 131 V 409 f. Erw. 1.1; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen C. vom 28. Dezember 2001, K 65/01, Erw. 3a). Lehre und Rechtsprechung lassen in einem solchen Fall eine Beschwerde bereits in diesem Zeitpunkt zu, sodass die betroffene Person nicht zuwarten muss, bis die Rechtsverzögerung tatsächlich eintritt, sondern sofort geltend machen kann, die Verfügung habe eine ungerechtfertigte Verzögerung zur

Abklärungsmaßnahmen für notwendig hielt und er bereits damals die Einholung einer Zweitmeinung bei diesem erheblichen und multifaktoriellen Befund für unerlässlich befand.

Dem Versicherungsträger kommt im Rahmen seiner Abklärungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ein Ermessensspielraum zu (vgl. Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, I. sozialrechtliche Abteilung, in Sachen W. vom 29. Mai 2007, U 571/06, Erw. 4.1). Es ist daher zwar nicht zu beanstanden, dass die SWICA nach Eingang des vertrauensärztlichen Berichts zunächst am 14. August 2006 an Dr. A. gelangte, um unter Fristansetzung näher Auskunft über die Diagnose, Anamnese, bereits durchgeführte Massnahmen, Befunde über Erfolge der Therapie und verordnete Medikamente zu erhalten sowie Dr. A. zur Einreichung von radiologischen Bildern (Computertomographie, Magnetic Resonance Imaging) und des Original-Orthopantomogramms anzuhalten (Urk. 7/15). Dass jedoch nach dieser erfolglosen Aufforderung an den Arzt und nach einer erneuten Aufforderung an den Arzt am 30. November 2006 - diesfalls unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht -, die aus der Sicht der Beschwerdegegnerin wiederum erfolglos verlaufen war, die Beschwerdegegnerin am 7. Februar 2007 einzig noch einmal die gleichen Fragen stellte, jedoch nun an den Versicherten gerichtet und mit der Aufgabe verbunden, er möchte nun die Antworten auf diese Fragen beim Arzt organisieren, ist als Verletzung ihrer Abklärungspflicht zu wärdigen. Denn augenfälligerweise musste sie mit einem Arzt rechnen, der seiner Mitwirkungspflicht nicht nachzukommen gedachte. Bei einer solchen Sachlage geht es nicht an, die Abklärungspflicht auf die versicherte Person zu überwälzen und liegt keine Verletzung der Mitwirkungspflicht des Versicherten vor, wenn dieser keine Unterlagen einreicht. Vielmehr hat der Versicherer mittels eigener Abklärungsmassnahmen den massgebenden Sachverhalt selber zu erstellen (Art. 43 Abs. 1 ATSG; Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 43 Rz 37). Dies hätte sich vorliegend umso mehr aufgedrängt, als seitens des Vertrauensarztes der Beschwerdegegnerin hinsichtlich der Einschätzung von Dr. A. bereits zu Beginn erhebliche Zweifel geussert und die Einholung einer Zweitmeinung als notwendig erachtet worden war.

Sodann erhielt die SWICA mit Schreiben des Beschwerdeführers vom 6. März 2007 eine CD-Rom mit den Original-Orthopantomogrammen (vgl. Urk. 7/22). Damit war sie in der Lage zu entscheiden, ob sie diese als genügend aussagekräftig erachtete, um das Vorliegen einer Kiefergelenksarthrose zu beurteilen, oder ob sie eine Anfertigung eines Magnetic Resonance Imaging anordnen wollte. Im Schreiben vom 6. März 2007 ersuchte der Beschwerdeführer im übrigen um umgehende Ausfertigung eines beschwerdefähigen Einspracheentscheids (Urk. 7/22).

Aufgrund dieser Sachlage hätte die SWICA spätestens nach Eingang des Schreibens des Beschwerdeführers vom 6. März 2007 innert kurzer Frist den Einspracheentscheid erlassen oder weiterführende Abklärungsmassnahmen tätigen müssen. Dies hat sie jedoch unterlassen, was sich weder mit dem Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 ATSG) noch mit dem Gebot der Raschheit des Verfahrens (Art. 61 lit. a ATSG als Ausdruck eines allgemeinen Verfahrensgrundsatzes; BGE 110 V 54 E. 4b S. 61 mit Hinweis) vereinbaren lässt und mangels Tätigwerdens innert angemessener Frist als Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung zu qualifizieren ist (BGE 103 V 195 Erw. 3c; vgl. auch BGE 119 Ib 325 Erw. 5b mit Hinweisen; Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, I. sozialrechtliche Abteilung, in

Sachen D. vom 22. Dezember 2007, 8C_344/2007, Erw. 3.1).

2.3. Damit ist die Beschwerdegegnerin anzuhalten, ohne jeglichen Verzug über die Einsprache vom 3. November 2006 zu entscheiden beziehungsweise die weiteren Untersuchungen - wie in der Beschwerdeantwort bereits angekündigt - unverzüglich einzuleiten, zügig voranzutreiben und alsdann über die Einsprache befürderlich zu entscheiden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

E. 3

3.1. Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in der Regel kostenlos; einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Es rechtfertigt sich, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen.

3.2. Mutwillige Prozessführung kann darin begründet liegen, dass eine Partei eine ihr in dieser Eigenschaft obliegenden Pflicht (z.B. Mitwirkungs-, Unterlassungspflicht) verletzt (BGE 112 V 335 Erw. 5a). Dass die Beschwerdegegnerin ihre Abklärungsspflicht verletzte, vermag allein einen Vorwurf der Mutwilligkeit nicht zu begründen. Jedoch ist ihr Verhalten im Gesamtkontext betrachtet als mutwillig zu qualifizieren. Selbst als die von ihr geforderten Original-Orthopantomogramme eintrafen, beharrte die SWICA auf den zusätzlichen Bericht von Dr. A.____, obschon von diesem keine wesentlichen neuen Erkenntnisse zu erwarten gewesen waren, zumal Dr. A.____ bereits mit dem Antrag vom 22. Februar 2006 eine aus seiner Sicht klare Diagnose abgegeben hatte. Sodann hätte dieser Bericht an der weiteren Abklärungsbedürftigkeit des Sachverhalts nichts geändert, was bereits aufgrund der Stellungnahme des Vertrauensarztes vom 12. August 2006 klar sein musste und sich nun auch mit der in der Beschwerdeantwort in Aussicht gestellten Veranlassung eines Gutachtens besttigte. Indem die SWICA mit jeweils stereotypen Aufforderungen die Vornahme weiterer Abklärungsschritte von der Einreichung des von ihr - in Verletzung ihrer eigenen Abklärungsspflicht - geforderten Berichts von Dr. A.____ abhängig machte, zwang sie damit letztlich den Beschwerdeführer, wollte er sich dadurch nicht abschrecken lassen, den Rechtsweg zu beschreiten. Damit erscheint dieses Verfahren als durch die Beschwerdegegnerin mutwillig verursacht und das Verhalten ist durch Auferlegung der Gerichtskosten zu sanktionieren.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die SWICA Krankenversicherung AG verpflichtet, über ihre Leistungspflicht für die am 22. Februar 2006 beantragte zahnmedizinische Behandlung befürderlich zu befinden.

2. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

3. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus:

Spruchgeb^{1/4}hr: Fr. 500.--

Schreibgeb^{1/4}hren: Fr. 406.--

Zustellungsgeb^{1/4}hren: Fr. 220.--

Total: Fr. 1'126.--

werden der SWICA Krankenversicherung AG auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- SWICA Krankenversicherung AG

- Helsana-advocare

- Bundesamt f^{1/4}r Gesundheit

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ^{1/4}ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w^{1/4}hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr^{1/4}ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H^{1/4}nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver^{1/4}ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.